

Verwaltungsvereinbarung zur Amtshilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX vom 01.01.2025

Präambel

Die Durchführung der Gesamtplanung nach § 117 SGB IX stellt für die Träger der Eingliederungshilfe insbesondere dann eine Herausforderung dar, wenn die leistungsberechtigte Person sich nicht (mehr) im Bereich des zuständigen Trägers aufhält, sondern ihre Leistungen auf voraussichtlich längere Zeit im Bereich eines anderen Trägers der Eingliederungshilfe bezieht. Denn in diesen Fällen ist die Durchführung der Gesamtplanung nach § 117 SGB IX im persönlichen Kontakt mit der leistungsberechtigten Person durch die räumliche Entfernung für den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in der Regel nur mit wesentlich größerem Aufwand möglich (u.a. Zeitaufwand für Dienstreisen und Reisekosten). Insoweit liegen die Voraussetzungen für Amtshilfe nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 SGB X vor. Nach den bisherigen Erfahrungen wird dem ersuchenden Träger der Eingliederungshilfe durch den ersuchten Träger häufig entgegengehalten, dass die Hilfe nicht geleistet werden könne, weil sie nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand durch den ersuchten Träger geleistet werden kann oder durch die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde die Erfüllung der eigenen Aufgaben ernstlich gefährdet würde (§ 4 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 SGB X).

Ziel dieser Verwaltungsvereinbarung ist es, die Hindernisse bei der Durchführung der Amtshilfe zu reduzieren. Dafür wird zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe, die dieser Verwaltungsvereinbarung beitreten, eine pauschale Auslagenerstattung vereinbart, die vom ersuchenden Träger an den ersuchten Träger im Falle der Durchführung der Amtshilfe zu zahlen ist. Eine solche pauschale Auslagenerstattung ist nach § 7 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB X im Vereinbarungsweg zulässig.

Ein Beitritt zu der Verwaltungsvereinbarung ist für alle nach Landesrecht zuständigen Träger der Eingliederungshilfe möglich (Kreise, kreisfreie Städte, höhere Kommunalverbände, zuständige Landesbehörden). Für Kreise und kreisfreie Städte gilt dies auch dann, wenn sie im Rahmen der Heranziehung tätig werden.

§1

Zweck und Verpflichtungen

Zweck dieser Vereinbarung ist die Verpflichtung zur Durchführung der Amtshilfe nach den §§ 3 bis 7 SGB X gegen eine pauschale Auslagenerstattung zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe, die dieser Vereinbarung beigetreten sind.

Die verbindlichen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung erfolgen durch Beitritt zu dieser Vereinbarung gegenüber allen Trägern der Eingliederungshilfe, die dieser Vereinbarung beigetreten sind bzw. beitreten.

Der um Amtshilfe ersuchte Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet sich zur Unterstützung der Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX nach den in seinem Zuständigkeitsbereich geltenden Regelungen und Verfahren einschließlich der Instrumente.

Die Berufung des ersuchten Trägers der Eingliederungshilfe auf Gründe zur Nichtdurchführung der Amtshilfe nach § 4 Abs. 3 SGB X wird ausgeschlossen.

Der um Amtshilfe ersuchende Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet sich zur Zahlung der vereinbarten pauschalen Erstattung der Auslagen.

§ 2

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Vereinbarung ist auf die Durchführung der Bedarfsermittlung und eine Empfehlung zur Leistungsbemessung und die ggf. notwendige erneute Bedarfsermittlung zur Fortschreibung des Gesamtplanes nach § 117 SGB IX beschränkt. Über den schriftlichen Bericht hinausgehende Informationsbegehren, etwa Nachfragen bei der leistungsberechtigten Person oder beim Leistungserbringer, sind nicht umfasst. Ebenso ist die auf Wunsch der leistungsberechtigten Person oder der beteiligten Rehabilitationsträger durchzuführende Gesamtpfankonferenz nach § 119 SGB IX nicht umfasst. Die Feststellung der Leistungen nach § 120 SGB IX und die formale Feststellung des Gesamtplans nach § 121 SGB IX kann nicht im Rahmen der Amtshilfe erfolgen.

§ 3

Höhe der pauschalen Auslagen

Die Höhe der pauschalen Auslagen beträgt 250 Euro je Ersuchen im Einzelfall. Eine Anpassung des Betrags ist durch die Geschäftsstelle der BAGüS jeweils zum 1. Januar eines Jahres möglich; die BAGüS, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag informieren ihre Mitglieder über eine etwaige Anpassung. Bilateral können zwischen einzelnen beigetretenen Trägern der Eingliederungshilfe abweichende Beträge oder der gegenseitige Verzicht auf Auslagenerstattung vereinbart werden.

§ 4

Anforderung der pauschalen Auslagenerstattung

Die pauschalen Auslagen werden auf Anforderung des ersuchten Trägers der Eingliederungshilfe beim ersuchenden Träger der Eingliederungshilfe unter Angabe der für die Zahlung erforderlichen Daten und dem Hinweis auf diese Vereinbarung erstattet.

§ 5

Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung erfolgt durch Erklärung des Trägers der Eingliederungshilfe gegenüber der Geschäftsstelle der BAGüS und wird ausschließlich per E-Mail an bagues@lvr.de übermittelt.

Der Beitritt kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden.

Die BAGüS veröffentlicht auf ihrer Website www.bagues.de eine Übersicht über die beigetretenen Träger der Eingliederungshilfe einschließlich eines Modells einer Beitrittserklärung.

§ 6

Kündigung

Die Kündigung dieser Vereinbarung erfolgt durch Erklärung des Trägers der Eingliederungshilfe gegenüber der Geschäftsstelle der BAGüS und wird ausschließlich per E-Mail an bagues@lvr.de übermittelt.

Die Kündigung ist mit dreimonatiger Frist jeweils zum Jahresende möglich.

§ 7

Ausschluss der Haftung

Die BAGüS ist zwar um Aktualität und Richtigkeit der auf der Website www.bagues.de abrufbaren Informationen bemüht, übernimmt jedoch keinerlei rechtliche Haftung.

Dies gilt auch für etwaige Rechtsstreite von Trägern der Eingliederungshilfe untereinander über die Rechtmäßigkeit und Wirkung dieser Vereinbarung in Teilen oder im Ganzen.